# Vertraulichkeitsvereinbarung Zwischen 02100 Digital GmbH Lilienstraße 36 20095 Hamburg und

(nachfolgend "Partner", gemeinsam "Parteien", einzeln "Partei" oder "Empfänger")

### Präambel

Die Parteien beabsichtigen, in eine Geschäftsbeziehung zueinander zu treten oder gemeinsam ein Projekt abzuwickeln (nachfolgend beides "Projekt") aufzunehmen.

Dabei kann es notwendig sein, dass zwischen den Vertragsparteien sowie deren verbundenen Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz (AktG) vertrauliche Informationen, schutzwürdige Daten und Geschäftsgeheimnisse –wie beispielsweise Prozesse, Kalkulationen, etc. -offengelegt werden. Die Parteien möchten deren Missbrauch vermeiden und die Geschäftsmodelle beider Parteien schützen. Soweit im Rahmen des Projekts vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, ausgetauscht oder sonst verwendet werden, vereinbaren die Vertragsparteien daher Folgendes:

# 1. Gegenstand der Vertraulichkeit

"Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind:

**1.1.** sämtliche geschäftliche, finanzielle, technologische, strategische, die Geschäftsabläufe betreffende oder andere Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Projekt Informationen gleich welcher Natur (unabhängig von ihrer Bezeichnung als vertraulich), die sich auf den Geschäftsbereich beziehen und die den Parteien von der jeweils anderen Partei oder von verbundenen Unternehmen oder durch Dritte –sei es in mündlicher, schriftlicher,

elektronischer, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form –zur Verfügung gestellt wurden oder werden oder die der Empfänger im Rahmen von Gesprächen, Überprüfungen und dergleichen erlangt hat oder erlangt,

- 1.2. Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Informationen im Sinne von Ziffer 1.1 bezieht und das den Parteien von der jeweils anderen Partei oder von verbundenen Unternehmen oder durch Dritte zur Verfügung gestellt wurde oder wird oder das der Empfänger im Rahmen von Überprüfungen, Forschungen und Entwicklungen und dergleichen erlangt hat oder erlangt,
- 1.3. die Tatsache, dass die Parteien Vertrauliche Informationen erhalten und diese verwerten sowie, dass Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit stattfinden.

### 2. Ausnahmen

### Nicht vertraulich sind Informationen,

- 2.1. die dem Empfänger nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren, vorausgesetzt, dass der Empfänger dies der anderen Partei innerhalb einer Woche nach Empfang solcher Informationen mitteilt,
- 2.2. die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Empfänger beruht,
- 2.3. die der Empfänger von Dritten erlangt, sofern dem Empfänger keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen unberechtigt oder durch die Verletzung vertraglicher Pflichten erlangt wurden.

# 3. Pflicht zur Vertraulichkeit

3.1. Der Empfänger verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu ergreifen. Der Empfänger ist insbesondere verpflichtet,

- 3.1.1. über Vertrauliche Informationen striktes Stillschweigen zu bewahren und sie nur den nach dieser Vereinbarung autorisierten Personen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zugänglich zu machen,
- 3.1.2. jegliche Vervielfältigung von Vertraulichen Informationen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- 3.1.3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugang zu Vertraulichen Informationen zu verhindern,
- 3.1.4. die andere Partei unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis davon erlangt oder Anlass zur Vermutung hat, dass nicht autorisierte Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben.
- 3.1.5. von den Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung im Rahmen des Projektes Gebrauch zu machen und sie insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken anderweitig zu nutzen.
- 3.2. Veröffentlichungen, die die Tatsache der Zusammenarbeit oder die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Informationen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

### 4. Autorisierte Personen

- 4.1. Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen nur folgenden Personen zugänglich machen:
- 4.1.1. Beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern, Geschäftsführern, Mitarbeitern des Empfängers sowie mit ihm verbundener Unternehmen, die direkt an dem Projekt beteiligt sind;
- 4.1.2. Dritten, sofern die Weitergabe an diese von der jeweils offenlegenden Partei vorher schriftlich gestattet worden ist.
- 4.2. Der Empfänger darf den unter Ziffer 4.1genannten Personen Vertrauliche Informationen nur zugänglich machen, soweit sich diese Personen durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Einhaltung einer Vertraulichkeit mit mindestens den nach dieser Vereinbarung geltenden Regelungen verpflichtet haben. Der Empfänger ist verpflichtet, die Einhaltung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung durch die unter Ziffer 4.1 genannten Personen in geeigneter Weise zu überwachen. Jegliche Verletzung der Vertraulichkeit durch unter Ziffer 4.1 genannte Personen wird dem Empfänger als eigene Pflichtverletzung zugerechnet (§278 BGB).

4.3. Der Empfänger wird der anderen Partei auf Verlangen eine namentliche Liste derjenigen Personen, denen er Vertrauliche Informationen nach Ziffer 4.1. zugänglich gemacht hat, zur Verfügung stellen.

### 5. Gesetzliche Offenlegungspflichten

- 5.1. Soweit der Empfänger gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist oder wird, ist er verpflichtet,
- 5.1.1. die andere Partei unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten,
- 5.1.2. mit der anderen Partei mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Empfänger verbunden sind,
- 5.1.3. an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nur solche Vertraulichen Informationen weiterzugeben, deren Offenlegung rechtlich unbedingt erforderlich ist,
- 5.1.4. soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht weitergegebenen Vertraulichen Informationen zu gewährleisten.
- 5.2. Soweit der Empfänger, ohne dass er dies zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach Ziffer 5.1 nicht vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nachkommen kann, hat er die andere Partei unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.

### 6. Rückgabe

- 6.1. Auf Verlangen oder wenn die Zusammenarbeit beendet wird, ist der Empfänger verpflichtet, unverzüglich
- 6.1.1. alle in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen und jegliche davon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen an die andere Partei zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen,
- 6.1.2. alle Vertraulichen Informationen von jeglichen Datenträgern zu löschen sowie
- 6.1.3. alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Vertrauliche Informationen bezieht

und vom Empfänger erstellt wurde, entweder an die andere Partei zu übergeben oder zu vernichten.

- 6.2. Der Empfänger hat der anderen Partei auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass er die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 vollständig erfüllt hat.
- 6.3. Ausgenommen von der Verpflichtung gem. Ziffer 6.1 sind Vertrauliche Informationen, die mittels automatischer Backup-Verfahren gespeichert worden sind und aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vernichtet oder gelöscht werden können.

### 7. Freistellung

Der Empfänger verpflichtet sich, die andere Partei von jeglichen Ansprüchen Dritter und sonstigen Haftungsfolgen auf Grund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Empfänger freizustellen.

## 8. Haftungsausschluss

Die Haftung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen wird ausgeschlossen. Ebenso wird die Haftung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater für Schäden, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertraulichen Informationen entstehen, ausgeschlossen.

# 9. Fortdauer der Vertraulichkeit

Die Parteien bleiben an diese Vereinbarung auch nach Beendigung der gesamten Zusammenarbeit für die Dauer von 2 Jahren gebunden. Dasselbe gilt für die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen.

### 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.2. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler Kollisionsnormen Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Göttingen.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, rechtlich und wirtschaftlich dem tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Willen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am Nächsten kommt.

Hamburg, den	
Unterschrift 02100 Digital GmbH	Unterschrift des Partners